

# ZH\_OBERGERICHT SB190217 vom 24. Januar 2020

ZH Obergericht, 2020-01-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB190217](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190217)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB190217 du 24 janvier 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT SB190217 del 24 gennaio 2020

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

Die Vorinstanz sprach eine fakultative Landesverweisung im Sinne von Art. 66abis StGB für die Dauer von 8 Jahren aus. Der Beschuldigte stelle mit Blick auf seine zahlreichen Vorstrafen und seinem illegalen Aufenthalt in der Schweiz einen klassischen Kriminaltouristen dar. Der Beschuldigte verfüge in der Schweiz über keine Anknüpfungspunkte, sondern halte sich seit Jahren ohne Aufenthaltsrecht hier auf und sei der mehrfachen Aufforderung, die Schweiz zu verlassen, nicht nachgekommen. Die Identität des Beschuldigten sei bis heute ungeklärt, wobei der Beschuldigte durch seine Alias-Namen mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit die Identifizierung zusätzlich erschwere (Urk. 68 S. 58). Zudem habe der Beschuldigte seit seiner Einreise in die Schweiz zusätzlich regelmässig delinquent. Das Interesse des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz sei insgesamt als nichtexistent zu betrachten, weshalb eine fakultative Landesverweisung von 8 Jahren gerechtfertigt sei (Urk. 68 S. 59).

#### E. 1.2

Die Verteidigung bringt vor, die zu beurteilende Delinquenz des Beschuldigten sei nicht von einer erheblichen Schwere, welche eine fakultative Landesverweisung rechtfertige. Der Beschuldigte sei offenkundig psychisch angeschlagen, überlebe seit über zehn Jahren in sehr prekären Verhältnissen und niemand sei zu Schaden gekommen. Von einer Landesverweisung sei daher abzusehen (Urk. 86 Rz. 55).

- 35 - 2. Fakultative Landesverweisung

#### E. 1.3

Vorliegend handelte es sich bei allen drei Diebstählen um sog. Taschendiebstähle. Bei einem Taschendiebstahl ist der Lebenserfahrung entsprechend grundsätzlich vom Vorsatz des Täters auszugehen, das zu nehmen, was ihm zufällt und richtet sich sein Handeln auf eine möglichst grosse Beute. Nur unter bestimmten Umständen ist von einem Vorsatz auf einen geringen Vermögenswert auszugehen, z.B. wenn der Täter beobachtet, wie ein Dritter dem Opfer eine Hundertfrankennote übergibt, und der Täter dem Opfer anschliessend die Note aus der Tasche zieht (BGE 123 IV 155 E. 1b S. 157). Solche konkreten Umstände bzw. Beobachtungen des Beschuldigten liegen nicht vor. Die Verteidigung brachte zwar hinsichtlich des ersten Diebstahls zulasten der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ vor, der Beschuldigte habe gesehen, dass das Portemonnaie und das Mobiltelefon nicht im Rucksack gewesen seien (Urk. 86 Rz. 40 ff.). Dieser Behauptung ist wenig Glauben zu schenken, zumal sowohl C.\_\_\_\_\_ als auch die Zeugin I.\_\_\_\_\_ aussagten, der Beschuldigte hätte den

Rucksack durchwühlt und diverse Gegenstände seien schon auf dem Boden gelegen (Urk. D1/4 Frage 4; D1/5 Frage 7). C.\_\_\_\_\_ sagte zudem aus, ihr Portemonnaie sei sehr klein. Sie denke nicht, dass der Beschuldigte gesehen habe, dass ihr Portemonnaie und Natel auf dem Tisch gelegen seien und sich nicht im Rucksack befunden hätten (Urk. D1/14/1 Frage 20). Die Zeugin I.\_\_\_\_\_ gab zudem an, sie hätte das Handy und das Portemonnaie auf dem Tisch [auch] erst gesehen, als die Privatklägerin sie darauf aufmerksam gemacht habe (Urk. D1/14/2 Fragen 49 ff.). Das gezeigte Verhalten des Beschuldigten spricht vielmehr dafür, dass er entsprechende Wertsachen wie ein Portemonnaie oder dergleichen im Rucksack vermutete. Ansonsten hätte er den Rucksack nicht gezielt durchwühlt. Es ist demnach in allen drei Taschendiebstählen von einem Eventualvorsatz des Beschuldigten auf einen Vermögenswert von über Fr. 300.– auszugehen, weshalb die Privilegierung nach Art. 172ter StGB ausscheidet (BGE 123 IV 197 E. 2c S. 201).

#### **E. 1.4**

Der Beschuldigte hat den Rucksack, das Portemonnaie bzw. die Handtasche weggenommen und sich in der Folge jeweils damit entfernt. Der Beschuldigte tat dies allen drei Fällen in der Absicht, möglichst viel Bargeld und Wertsachen zu erlangen, wobei er wusste, dass er keinen Rechtsanspruch darauf

- 22 - hatte. Der Tatbestand des Diebstahls ist somit auch auf der subjektiven Seite in mehrfacher Hinsicht erfüllt.

#### **E. 1.5**

Die Verteidigung macht für sämtliche Diebstähle ein Handeln in einem rechtfertigten Notstand nach Art. 17 StGB geltend. Der Beschuldigte lebe seit 15 Jahren in der Schweiz, habe aber in dieser Zeit nie einen Aufenthaltstitel oder eine legale Erwerbstätigkeit erhalten. Trotz seiner prekären Situation sei er über all diese Jahre in der Schweiz geblieben. Die Schweiz und die Staaten Nordafrikas könnten sich offenbar nicht über die Bedingungen einigen, weshalb eine Rückkehr nicht möglich sei. In Anbetracht des Elends, in welchem er seit 15 Jahren in der Schweiz lebe, handle der Beschuldigte entgegen der Auffassung der Vorinstanz auch nicht gegen Treu und Glauben. Es müsse davon ausgegangen werden, dass er aus objektiv und/oder subjektiv nachvollziehbaren Gründen nicht in seine Heimat zurückkehren könne. Der Beschuldigte habe in der Vergangenheit "offenbar" mehrfach erfolglos versucht, Esswaren aus Läden zu stehlen. Dabei sei er erwischt, verhaftet, verurteilt und bestraft worden. Unter Berücksichtigung, dass Ladendiebstähle zwangsläufig mit dem schweren Delikt des Hausfriedensbruchs einhergingen würden, seien Ladendiebstähle keine zumutbare verhältnismässige Alternative gewesen (Urk. 86 Rz. 4 ff.; Rz. 16 und Rz. 17).

#### **E. 1.6**

Nach Art. 17 StGB handelt rechtmässig, wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt (sog. rechtfertigender Notstand). Als strafrechtlich geschütztes Rechtsgut kommt vorliegend in Bezug auf die verübten Diebstähle einzig das Individualrechtsgut von Leib und Leben in Betracht (vgl. BSK StPO I-NIGGLI/GÖHLICH, 4. Aufl., Art. 17 N 5 f.). Der Beschuldigte bringt vor, er lebe in einem wirtschaftlichen Notstand, weshalb er gezwungen sei, Diebstähle zu begehen, da im Nothilferegime eine unmittelbare erhebliche Beeinträchtigung des Rechts auf physische und psychische Unversehrtheit bestehe (Urk. 86 Rz. 4.3).

- 23 - Beim Beschuldigten handelt es sich um einen abgewiesenen Asylbewerber. Auf sein Ende März 2005 gestelltes Asylgesuch wurde nicht eingetreten und der Beschuldigte gleichzeitig aus der Schweiz weggewiesen. Im Oktober 2008 stellte er ein weiteres Asylgesuch, auf welches das Staatssekretariat für Migration wiederum nicht eintrat und erneut die Wegweisung anordnete. Seither hält er sich seit Jahren illegal in der Schweiz auf und kam seiner Ausreiseverpflichtung bis dato nicht nach (vgl. dazu ausführlich die Migrationsakten in Urk. 20/4). Offenbar befindet sich der Beschuldigte aktuell nach Angaben seiner Verteidigung in Marokko (Urk. 104). Dem Beschuldigten steht es selbstverständlich ohne Weiteres offen, die Schweiz jederzeit zu verlassen. Niemand zwingt ihn hier zu bleiben. Als abgewiesener Asylbewerber steht ihm in der Schweiz von Gesetzes wegen indessen nur noch Nothilfe (Art. 12 BV) zu. Art. 12 BV garantiert nicht ein Mindesteinkommen, verfassungsrechtlich geboten ist nur, was für ein menschenwürdiges Dasein unabdingbar ist. Der Anspruch umfasst jedoch die unerlässlichen Mittel in Form von Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinischer Grundversorgung (vgl. BGE 142 I 1 E. 7.2.1; Nothilfeverordnung des Kantons Zürich, LS 851.14). Es ist schon aus diesem Grund nicht ersichtlich, weshalb für den Beschuldigten eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben bestanden hätte. Dass der Beschuldigte mit der Nothilfe (Fr. 8.50 pro Tag) keine finanziellen Luftsprünge machen kann, versteht sich von selbst. Es ist dabei aber in Erinnerung zu rufen, dass der Beschuldigte in der Schweiz über kein Bleiberecht verfügt und die Schweiz schon seit Jahren verlassen müsste. Es ist im Übrigen nicht Sache eines Strafgerichtes zu überprüfen, ob es als menschenunwürdig zu erachten ist, dass ein abgewiesener Asylbewerber "nur" Nothilfe erhält, zumal dies ohnehin rechtlich verankert ist (Art. 82 AsylG). Ein rechtfertigender Notstand liegt mangels einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben nach dem Gesagten keinesfalls vor. Die Argumentation der Verteidigung, dass wiederholt deliktische Verhalten des Beschuldigten sei rechtmässig, nur weil dieser die staatliche finanzielle Unterstützung gemäss geltender gesetzlicher Grundlage erhält, ist ebenso unsinnig wie schon eigentlich trölerisch.

#### **E. 1.7**

Im Weiteren beantragt die Verteidigung, wie eingangs erwähnt, eine forensische Begutachtung des Beschuldigten. Begründet wird dies wie folgt: Der Be-

- 24 - schuldigte sei seit 15 Jahren in der Schweiz und habe mindestens 18 Vorstrafen. Der Beschuldigte sei trotz Fehlens jeglicher Perspektive auf ein normales Leben und obwohl er die Jahre in Haft- und Strafvollzugsanstalten bzw. eingegrenzt auf Gemeindegebiete wie E.\_\_\_\_\_ verbracht habe, hier geblieben. Schliesslich würden auch konkrete, als strafbar beurteilte Verhaltensweisen des Beschuldigten indizieren, dass er an einer psychischen Krankheit leiden könnte. Langjährige Bewohner von Nothilfe würden regelmässig psychische Leiden entwickeln und es bestünden vorliegend auch "mehrere Zeugenaussagen", wonach der Beschuldigte verwirrt und/oder unter Alkoholeinfluss gestanden habe (Urk. 68 Rz. 2 f.).

#### **E. 1.8**

Besteht ein ernsthafter Anlass, an der Schuldfähigkeit des Täters zu zweifeln, ist eine sachverständige Begutachtung anzuordnen (Art. 20 StGB). Dabei ist ein Gutachten nicht nur anzuordnen, wenn das Gericht tatsächlich Zweifel an der Schuldfähigkeit hat, sondern auch, wenn es nach den Umständen des Falles ernsthafte Zweifel haben müsste. Bei der

Prüfung dieser Zweifel ist zu berücksichtigen, dass nicht jede geringfügige Herabsetzung der Fähigkeit, sich zu beherrschen, genügt, um eine verminderte Schuldfähigkeit anzunehmen. Der Betroffene muss nach der Rechtsprechung vielmehr in hohem Masse in den Bereich des Abnormen fallen. Seine Geistesverfassung muss mithin nach Art und Grad stark vom Durchschnitt nicht bloss der Rechts-, sondern auch der Verbrechensgenossen abweichen. Die Notwendigkeit, einen Sachverständigen beizuziehen, ist daher erst gegeben, wenn Anzeichen vorliegen, die geeignet sind, Zweifel hinsichtlich der vollen Schuldfähigkeit zu erwecken, wie etwa ein Widerspruch zwischen Tat und Täterpersönlichkeit oder völlig unübliches Verhalten. Zeigt das Verhalten des Täters vor, während und nach der Tat, dass ein Realitätsbezug erhalten war, er sich an wechselnde Erfordernisse der Situation anpassen, auf eine Gelegenheit zur Tat warten oder diese gar herbeiführen konnte, so hat eine schwere Beeinträchtigung nicht vorgelegen (Urteil des Bundesgericht, 6B\_1394/2017 vom 2. August 2018 E. 3.2). Die Begehung einer Tat in angetrunkenem Zustand bildet noch keinen Grund, um an der Schuldfähigkeit des Täters zu zweifeln, wenn ausser der Blutalkoholkonzentration keine weiteren Indizien für Zweifel an der Schuldfähigkeit bestehen (BGE 119 IV 123).

### **E. 1.9**

Vorliegend gibt es Aussagen von Belastungspersonen, wonach sich der Beschuldigte "komisch nervös" bzw. verwirrt verhalten habe. Es sei schwierig zu

- 25 - beschreiben, sie habe gedacht, er sei ein Drogenabhängiger oder so (vgl. Aussage der Zeugin I. \_\_\_\_\_ in Urk. D1/5 Fragen 3 und 14). Die Privatklägerin C. \_\_\_\_\_ gab ebenfalls an, der Beschuldigte habe einen eher eingeschüchterten und verwirrten Eindruck gemacht (Urk. D1/5 Fragen 44 f.). Entsprechende Aussagen finden sich auch für den dritten Diebstahl. Der Beschuldigte habe einen eher verwirrten Eindruck gemacht, nur ein Bier bestellt und habe sich völlig unnormales Verhalten gezeigt (Aussage von P. \_\_\_\_\_ in Urk. D3/16 Frage 22). Mithin lässt sich festhalten, dass der Beschuldigte durch sein Verhalten zwar auffiel, da es offensichtlich nicht dem üblichen Verhalten anderer Gäste entsprach. Möglicherweise war der Beschuldigte auch etwas angetrunken, was wie erwähnt allein nicht genügt, an der Schuldfähigkeit Zweifel anzubringen. Dass er als etwas verwirrt oder "komisch" aufgefallen ist, führt indessen nicht dazu, dass ernsthafte Anhaltspunkte dafür bestehen, an seiner Schuldfähigkeit zu zweifeln. Der Beschuldigte beobachtete das Geschehen jeweils vielmehr und nützte die Unachtsamkeit der betroffenen Geschädigten sodann gezielt aus, um die Taschen bzw. das Portemonnaie unbemerkt entwenden zu können, obwohl er wusste, darauf keinen Anspruch zu haben. Das Handeln des Beschuldigten war demnach zielgerichtet. Es liegen keine konkreten Anhaltspunkte vor, dass er in seiner Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt gewesen ist. Dass langjährige Besucher von Nothilfe regelmässig psychische Leiden entwickeln würden, ist im Übrigen eine laienhafte und in keiner Weise belegte Pauschalbehauptung ohne relevante Bedeutung für den vorliegenden, konkreten Fall.

### **E. 1.10**

Der Beweisantrag auf Begutachtung des Beschuldigten ist nach dem Gesagten abzuweisen. 2. Missachtung(en) einer Eingrenzung

### **E. 2**

Umfang der Berufung Die Berufung des Beschuldigten richtet sich gegen den Schuldspruch (Dispositivziffer 1) und damit implizit auch gegen die ausgefallte Freiheitsstrafe und deren

Vollzug (Dispositivziffer 2 und 3). Ebenfalls angefochten ist die ausgesprochene Landesverweisung (Dispositivziffer 4), die Einziehung diverser beschlagnahmter Gegenstände (Dispositivziffer 7) und das Kostendispositiv (Dispositivziffer 8 und 9). Implizit nicht angefochten sind Dispositivziffer 5 und 6 des vorinstanzlichen

- 8 - Urteils und damit in Rechtskraft erwachsen, was vorab mittels Beschlusses festzustellen ist (Art. 399 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 402 und Art. 437 StPO).

### **E. 2.1**

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.– festzusetzen.

#### **E. 2.1.1**

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Deliktsbetrag beim dritten Diebstahl mit rund Fr. 1'755.– nicht unerheblich ausfiel. Beim ersten und zweiten Diebstahl betrug er zwar "nur" Fr. 210.– bzw. Fr. 150.–, was der Beschuldigte jedoch, wie im Rahmen der rechtlichen Würdigung bereits dargelegt, nicht im Vorfeld wusste und auch nicht beabsichtigte. Das Vorgehen des Beschuldigten ist als besonders rücksichtslos zu bezeichnen, zumal er die Geschädigten jeweils beobachtete und einen unachtsamen Moment ausnützte, um deren Taschen bzw. Portemonnaie zu entwenden. Mit der Vorinstanz ist darin eine professionelle Vorgehensweise von Taschendieben zu erkennen. Ebenfalls hat die Vorinstanz zu Recht darauf hingewiesen, dass der Beschuldigte seine Beute versteckte, indem er etwa die Bank- und Kreditkarte der Geschädigten B.\_\_\_\_\_ in einer Parfümverpackung, das Bargeld der Geschädigten K.\_\_\_\_\_ in seine Socken und weitere Gegenstände in der mitgeführten grossen schwarzen Tasche verstaute. Dass er mit dem gestohlenen Mobiltelefon der Geschädigten K.\_\_\_\_\_ direkt Anrufe ins Ausland tätige, zeugt ebenfalls von einer Gering-schätzung des Eigentums anderer. Die objektive Tatschwere wiegt im weiten Rahmen des Möglichen gerade noch leicht.

#### **E. 2.1.2**

Betreffend die subjektive Tatschwere gilt zu erwähnen, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte. Er wollte durch die Taschendiebstähle möglichst

- 32 - viel Beute erzielen. Ihm war dabei bewusst, dass er Gegenstände stahl, auf die er keinen Anspruch hatte. Damit wollte er sich unrechtmässig bereichern. Er handelte aus egoistischen monetären Interessen. Die subjektive Tatschwere ist ebenfalls als gerade noch leicht zu erachten.

#### **E. 2.1.3**

Die hypothetische Einsatzstrafe für die drei Diebstähle ist auf 9 bis

### **E. 2.2**

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Nachdem der Beschuldigte mit seiner Berufung vollständig unterliegt, sind ihm die Kosten dieses Verfahrens vollumfänglich aufzuerlegen. Die Herausgabe der beantragten beschlagnahmten Gegenstände verhält sich bei der Kostenaufgabe neutral. Von der Kostentragungspflicht ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind, wobei das Rückfordrungsrecht des Staates gegenüber dem Beschuldigten bezüglich dieser Kosten vorbehalten bleibt (Art. 135 Abs. 4 StPO).

### **E. 2.2.1**

Der Beschuldigte verfügt in der Schweiz über kein Aufenthaltsrecht, wurde rechtskräftig weggewiesen und kam der Ausreisepflichtung wiederholt nicht nach. Deshalb wurde er mit Eingrenzungsverfügung vom 2. Februar 2018 auf die Gemeindegebiete R.\_\_\_\_\_, S.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ eingrenzt, um seiner Ausreisepflicht Nachachtung zu verschaffen. Der Beschuldigte hatte Kenntnis von dieser Eingrenzungsverfügung. Er setzte sich indessen darüber hinweg, da er offensichtlich – wenn auch völlig zu Unrecht – der Auffassung war, sich trotz illegaler Anwesenheit in der Schweiz frei bewegen zu können. Damit versties er mehrfach direktvorsätzlich gegen die Eingrenzungsverfügung. Das Verschulden wiegt insgesamt gerade noch leicht.

### **E. 2.2.2**

Die Missachtung einer Eingrenzung ist mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Wie bereits erwähnt, ist vorliegend die mehrfache Missachtung ebenfalls mit einer Freiheitsstrafe zu ahnden. Isoliert betrachtet, wäre für die mehrfache Missachtung der Eingrenzung demnach eine Bestrafung mit etwa 4 bis 5 Monaten Freiheitsstrafe angezeigt.

### **E. 2.2.3**

Die von der Vorinstanz vorgenommene Asperation um nur einen Monat erscheint sehr milde. Die hypothetische Einsatzstrafe für die Diebstähle ist um zwei Monate auf 11 bis 12 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

- 33 -

## **E. 2.3**

Die amtliche Verteidigung macht für das Berufungsverfahren insgesamt Aufwendungen von Fr. 8'185.30 bzw. einen Aufwand von 34.54 Stunden geltend (Urk. 99).

### **E. 2.3.1**

Bezüglich des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 68 S. 53). Daraus ist nichts Strafzumessungsrelevantes zu entnehmen.

### **E. 2.3.2**

Der Beschuldigte hält sich seit dem Frühjahr 2005 illegal in der Schweiz auf und delinquierte seit Beginn des Jahres 2006 regelmässig. Sein Strafregister umfasst mittlerweile 19 Vorstrafen, wobei mit Ausnahme der ersten zwei Vorstrafen allesamt einschlägig sind (Urk. 102). Zudem trat er während des laufenden Strafverfahrens erneut dreimal einschlägig strafrechtlich in Erscheinung (Urk. 103). Der Beschuldigte offenbart durch sein Verhalten eine eklatante Geringschätzung der hiesigen Rechtsordnung. Diese Umstände sind stark straf erhöhend zu berücksichtigen. Gerichtfertig ist eine Erhöhung der Freiheitsstrafe auf 17 Monate.

## **E. 2.4**

Gemäss Praxis ist bei der Festsetzung des Honorars des amtlichen Verteidigers bei so genannten einfachen Standardverfahren von den in der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (Anwaltsgebührenverordnung, LS 215.3, nachstehend: AnwGebV) angeführten Ansätzen auszugehen. Die An-

- 40 - waltungsgebührenverordnung ist jedoch so auszulegen, dass die Kosten der Verteidigung – zumindest weitestgehend – gedeckt sind. In Verfahren, die nicht zu den einfachen Standardfällen gezählt werden können, ist gestützt auf eine sachgerechte Auslegung der Anwaltsgebührenverordnung von der Honorarabrechnung des Verteidigers auszugehen. Diese ist auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen (vgl. ZR 111 [2012] Nr. 16 E. 2.1.3 mit Hinweisen). Ob es sich um ein sogenanntes einfaches Standardverfahren handelt, beurteilt sich nach den folgenden Kriterien: Aktenumfang, Anzahl der angeklagten Delikte, Komplexität und Schwierigkeit des Falles (sowohl in tatsächlicher als auch rechtlicher Hinsicht) sowie Bedeutung des Verfahrens für die betroffene Person.

### **E. 2.5**

Der Aktenumfang ist vorliegend – für ein Berufungsverfahren – nicht als besonders umfangreich zu bezeichnen. Zur Beurteilung standen lediglich drei (Taschen-)Diebstähle und zwei Missachtungen einer Eingrenzungsverfügung. Dabei war der zu beurteilende Sachverhalt zeitlich, örtlich und personell eng umgrenzt. Die Anzahl der erhobenen Beweismittel, insbesondere der Einvernahmen aller beteiligten Personen, ist überschaubar. Im Berufungsverfahren waren keine neue Beweise zu erheben. Der vorliegende Fall erforderte somit keine besonderen Gesetzeskenntnisse, jedoch theoretische und praktische Kenntnisse hinsichtlich der Aussage- und allgemeinen Beweiswürdigung. Die sich im Rahmen der Berufung stellenden Fragen waren – für einen Rechtsanwalt – insgesamt wenig komplex. In Würdigung der gesamten Umstände handelte es sich beim vorliegenden Verfahren sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht nicht um ein besonders schwieriges und aufwändiges Verfahren, sondern um ein Standardverfahren im Sinne der oben aufgeführten Rechtsprechung. Deshalb ist bei der Bemessung der Entschädigung für den amtlichen Verteidiger von den in der Anwaltsgebührenverordnung angeführten Ansätzen auszugehen. Gemäss § 1 Abs. 2 AnwGebV setzt sich die Entschädigung aus der Gebühr und den notwendigen Auslagen zusammen. Die Gebühr für die Führung eines Strafprozesses (einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrages und Teilnahme an der Hauptverhandlung) beträgt im Bereich der Zuständigkeit des Einzelgerichtes

- 41 - – auch im Berufungsverfahren – in der Regel Fr. 600.– bis Fr. 8'000.–, wobei auch zu berücksichtigen ist, ob das vorinstanzliche Urteil ganz oder nur teilweise angefochten wurde (§ 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV). Innerhalb dieses Rahmens wird die Grundgebühr nach den besonderen Umständen, namentlich nach Art und Umfang der Bemühungen und Schwierigkeiten des Falles, bemessen (vgl. § 2 AnwGebV). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es zulässig, für das Anwalts-honorar Pauschalen vorzusehen (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1). Angesichts der konkreten Bedeutung und Schwierigkeit des Falles, der Durchführung des schriftlichen Berufungsverfahrens sowie unter Berücksichtigung der getätigten Bemühungen des Verteidigers ist vorliegend für das Berufungsverfahren, innerhalb des weiten Rahmens von Fr. 600.– bis Fr. 8'000.–, eine Grundgebühr von Fr. 5'000.– pauschal festzusetzen. Hinzu kommen die ausgewiesenen Barauslagen von insgesamt Fr. 55.90 und die Aufwendungen für das Beschwerdeverfahren von insgesamt Fr. 550.–, die mit dem vorliegenden Berufungsverfahren zu entschädigen sind (vgl. Urk. 73).

### **E. 2.6**

Entsprechend ist die amtliche Verteidigung mit Fr. 6'037.55 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen:

### **E. 3**

Beweisantrag des Beschuldigten Dem von der Verteidigung in der Berufungsbegründung gestellten Beweis Antrag, es sei eine forensische Begutachtung des Beschuldigten anzuordnen (Urk. 86 S. 5 f.), ist, wie nachfolgend im Rahmen der rechtlichen Würdigung noch zu zeigen sein wird, nicht nach zu gehen.

### **E. 4**

Diebstahlsvorwürfe und deren Würdigung

#### **E. 4.1**

Anklagevorwurf 1 (Dossier Nr. 1)

##### **E. 4.1.1**

Dem Beschuldigten wird kurz zusammengefasst vorgeworfen, am 2. August 2017 in G.\_\_\_\_\_ [Ort] im Restaurant "H.\_\_\_\_\_" zulasten der Geschädigten C.\_\_\_\_\_ deren am Boden deponierten Rucksack von rund Fr. 50.– samt Inhalt (Wert insgesamt ca. Fr. 100.–) entwendet zu haben und den Rucksack anschliessend andernorts nach Wertgegenständen durchsucht zu haben.

##### **E. 4.1.2**

Bezüglich der Aussagen des Beschuldigten, der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_, der Zeugin I.\_\_\_\_\_ und des Zeugen J.\_\_\_\_\_ kann, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, grundsätzlich auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 68 S. 7 ff.). Ergänzend bzw. zusammenfassend das Folgende:

##### **E. 4.1.3**

Der Beschuldigte bestritt zunächst zum fraglichen Zeitpunkt in G.\_\_\_\_\_ gewesen zu sein (Urk. D1/15/1 Frage 3). Später gab er auf Vorhalt der Fotodokumentation der Stadtpolizei Winterthur vom 2. August 2017 an, diese Fotos seien schon von diesem Tag, sie hätten aber nichts mit dem Diebstahl zu tun, da es Fotos der Polizeiwache seien, wobei er anschliessend fragte, wer überhaupt sage, dass diese Fotos von diesem Tag [2. August 2017] seien (Urk. D1/15/2 Frage 9). Auf Vorhalt der belastenden Aussagen der Privatklägerin und der Zeugin I.\_\_\_\_\_ sowie des am Tatort sichergestellten Portemonnaies [des Beschuldigten] gab der Beschuldigte an, er gebe zu, dass er das gemacht habe (Urk. D1/15/2 Frage 14). In der Schlusseinvernahme vom 27. November 2018 verwies er insgesamt wiederum auf seine polizeilichen Aussagen (Urk. D1/15/4 Frage 19). Die Aussagen des Beschuldigten fallen mithin, wie auch schon die

- 11 - Vorinstanz zutreffend festhielt (vgl. Urk. 86 S. 17), widersprüchlich, unstimmig und insgesamt wenig glaubhaft aus.

##### **E. 4.1.4**

Die Privatklägerin schilderte das Tatgeschehen in ihren beiden Einvernahmen hingegen gleich. Ihre Kollegin I.\_\_\_\_\_ habe sie auf den "komischen" Mann, der hinter ihr gesessen habe und weggelaufen sei, aufmerksam gemacht, und im nächsten Moment habe sie festgestellt, dass ihr Rucksack (Wert ca. Fr. 50.–) verschwunden sei (Urk. D1/4 Fragen 2 ff.; Urk. D1/14/1 Frage 10 und 24). Im Rucksack hätten sich eine Sonnenbrille (Wert ca. Fr. 20.–), diverse Schminkartikel (Wert ca. Fr. 50.–) und Kopfhörer (Wert ca. Fr. 30.–) befunden (Urk. D/1 Frage 9; Urk. D1/14/1 Frage 15). Ungefähr an der Stelle, wo ihr Rucksack gestanden habe, habe sie ein [fremdes] Portemonnaie entdeckt (Urk. D1/4 Frage

2; Urk. D1/14/1 Fragen 31 ff.). Sie [die Privatklägerin und die Zeugin I.\_\_\_\_\_] hätten den Beschuldigten verfolgt und ihn beim Ladeneingang eines Sportgeschäftes am Boden gebückt beim Durchsuchen ihres Rucksacks entdeckt (Urk. D1/4 Frage 4; Urk. D1/14/1 Fragen 10 und 41). Zudem identifizierte sie den Beschuldigten auch als Täter (Urk. D1/4 Fragen 12 f.; Urk. D1/14/1 Fragen 50 f., insb. 56).

#### **E. 4.1.5**

Die Zeugin I.\_\_\_\_\_ gab ebenfalls konstant und lebensnah an, ihr sei ein Mann im Restaurant aufgefallen, welcher sich "komisch nervös" verhalten habe. Zunächst sei er schräg rechts hinter der Privatklägerin gesessen und habe sodann den Platz gewechselt, sodass er sich seitlich sitzend hinter der Privatklägerin befunden habe. Dann habe er sich plötzlich gebückt und sei auffällig schnell weggegangen. Sie habe die Privatklägerin auf den Mann aufmerksam gemacht, woraufhin diese bemerkt habe, dass ihr Rucksack verschwunden sei (Urk. D1/5 Fragen 3 ff.; Urk. D1/14/1 Fragen 15 ff.). Sie [die Privatklägerin und die Zeugin I.\_\_\_\_\_] seien dem Beschuldigten nachgegangen und hätten an einem Ladeneingang getroffen, wobei er den Rucksack durchwühlt habe (Urk. D1/5 Frage 7; Urk. D1/14/1 Fragen 20 f.). Es stimme, dass die Privatklägerin ein Portemonnaie gefunden habe, wobei die Zeugin I.\_\_\_\_\_ nicht sicher war, ob das Portemonnaie beim Ladeneingang oder am Ort, wo der Rucksack abhandengekommen sei, gefunden worden sei (Urk. D1/14/1 Fragen 24 f.).

- 12 -

#### **E. 4.1.6**

Der rapportierende Polizeibeamte J.\_\_\_\_\_ sagte als Zeuge zudem sachdienlich aus, den Beschuldigten etwa 5 bis 10 Minuten vor dem Vorfall wegen Anzeigen betreffend geringfügige Diebstähle in der Bahnhofsnähe kontrolliert zu haben (Urk. D1/15/3 Frage 9, 12, 31 ff., 46). Unmittelbar nach der Entlassung des Beschuldigten aus der Polizeiwache sei draussen wieder ein Diebstahl gewesen. Aufgrund der Aussagen der Privatklägerin und Auskunftspersonen sei nahe liegend gewesen, dass es auch der Beschuldigte gewesen sei. Auf dem Video material der Wache sei der Beschuldigte ebenfalls drauf gewesen (Urk. D1/15/3 Frage 12). Das aufgefundene Portemonnaie habe man dem Beschuldigten zuordnen können (Urk. D1/15/3 Frage 21 ff.).

#### **E. 4.1.7**

Auf der Fotodokumentation der Stadtpolizei Zürich vom 2. August 2017 ist im Weiteren ersichtlich, wie der Beschuldigte die Polizeiwache verlässt und später nochmals von den Überwachungskameras erfasst wird, wobei er von zwei Personen verfolgt wird (Urk. D1/2; vgl. Urk. D1/1 S. 2). Im am Tatort gefundenen Portemonnaie wurde überdies eine Rechnung des Obergerichts an A'.\_\_\_\_\_ (ein Alias Name des Beschuldigten) und ein Zettel mit dem gleichen Namen sichergestellt (Urk. D1/6). Mithin konnte das von der Privatklägerin gefundene Portemonnaie im Nachgang als Portemonnaie des Beschuldigten eruiert werden.

#### **E. 4.1.8**

Nach dem Gesagten ist mit der Vorinstanz insbesondere aufgrund der konstanten und glaubhaften Aussagen der Privatklägerin und der Zeugin I.\_\_\_\_\_ ohne Weiteres erstellt, dass der Beschuldigte den Rucksack der Privatklägerin zum inkriminierten Zeitpunkt anklagegemäss entwendete und an einem anderen Ort den Rucksack nach

Wertgegenständen durchsuchte. Die Privatklägerin erkannte den Beschuldigten auch eindeutig als Täter. Die zeitliche Anwesenheit des Beschuldigten ist zudem aufgrund der Aussagen des Polizeibeamten J.\_\_\_\_\_ und der Fotodokumentation der Stadtpolizei Winterthur klar erwiesen.

#### **E. 4.2**

Anklagevorwurf 2 (Dossier Nr. 2)

##### **E. 4.2.1**

Dem Beschuldigten wird weiter zusammengefasst zur Last gelegt, am 15. Juni 2018 auf dem Feierabendschiff Richtung D.\_\_\_\_\_ das Portemonnaie (Wert ca. Fr. 30.–, Bargeld ca. Fr. 150.– und ein SBB Generalabonnement von

- 13 - Fr. 3'680.–) aus der Handtasche der Geschädigten B.\_\_\_\_\_ entwendet zu haben, wobei er die aus dem Portemonnaie genommenen Bank-/Kreditkarten später in einer mitgeführten Parfüm-Verpackung versteckt habe (Urk. 23 S. 3).

##### **E. 4.2.2**

Der Beschuldigte wurde am 15. Juni 2018 am Abend aufgrund des Diebstahlsvorwurfs in Dossier Nr. 3 verhaftet und am 16. Juni 2018 zu den Diebstahlsvorwürfen in Dossier Nr. 2 und 3 befragt, da in den Effekten des Beschuldigten eine UBS-Maestro Karte und eine Supercard/Mastercard lautend auf B.\_\_\_\_\_ gefunden wurde (Urk. D2/2/1; Urk. D2/1 S. 1). Die Verteidigung bringt vor, die polizeiliche Einvernahme vom 16. Juni 2018 sei nicht zulasten des Beschuldigten verwertbar, da schon zum damaligen Zeitpunkt aufgrund seiner 16 Vorstrafen bekannt gewesen sei, dass eine fakultative Landesverweisung drohe (Urk. 86 Rz. 6 f.). Es trifft zwar zu, dass gemäss Art. 130 lit. b StPO ein Fall einer notwendigen Verteidigung vorliegt, wenn eine Landesverweisung droht. Im Zeitpunkt der polizeilichen Einvernahme vom 16. Juni 2018 wurde der Beschuldigte mit zwei Diebstahlsvorwürfen, Dossier Nr. 2 und 3, konfrontiert. Dabei ging es darum, dass der Beschuldigte am gleichen Abend zunächst das Portemonnaie der Geschädigten B.\_\_\_\_\_ (Dossier Nr. 2) und später die Handtasche der Geschädigten K.\_\_\_\_\_ (Dossier Nr. 3) entwendet haben soll. Beim Tatbestand des Diebstahls (ohne Verbindung mit Hausfriedensbruch) handelt es sich um keine Katalogtat für eine obligatorische Landesverweisung (Art. 66a StGB). Zudem war im damaligen Zeitpunkt nicht klar, ob das Verfahren allenfalls durch einen Strafbefehl erledigt werden könnte. Die Frage einer fakultativen Landesverweisung drängte sich mithin mit der Staatsanwaltschaft im Zeitpunkt der polizeilichen Einvernahme vom 16. Juni 2018 nicht auf (siehe die entsprechende Stellungnahme der Staatsanwaltschaft in Urk. 92 S. 3). Ein Fall einer notwendigen Verteidigung lag nach dem Gesagten nicht vor. Die polizeiliche Einvernahme ist verwertbar. Anzufügen bleibt nur der Vollständigkeit halber, dass selbst wenn man dies anders sehen würde, sich am Resultat nichts ändern würde, da die polizeiliche Einvernahme, wie nachfolgend gezeigt, zur Sachverhaltserstellung nicht zwingend benötigt wird.

##### **E. 4.2.3**

Die Verteidigung moniert in der Berufungsbegründung, der Anklagevorwurf lasse sich nicht rechtsgenügend erstellen und der Beschuldigte sei in dubio pro

- 14 - reo freizusprechen. Bezüglich der Aussagen des Beschuldigten, der Zeugin B.\_\_\_\_\_, der Auskunftsperson L.\_\_\_\_\_ und des Zeugen M.\_\_\_\_\_ kann grundsätzlich vorab auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 68 S. 21 f.).

Ergänzend bzw. zusammenfassend das Folgende:

#### **E. 4.2.4**

Der Beschuldigte gab in der Einvernahme vom 16. Juni 2018 sachdienlich an, er sei am 15. Juni 2018 von Zürich am Bellevue auf das Schiff, vielleicht so um 16.00, 17.00 Uhr (Urk. D2/2/1 Frage 72). Auf Vorhalt, dass in seinen Effekten eine UBS-Maestrokarte und eine Supercard/Mastercard, lautend auf die Geschädigte B.\_\_\_\_\_, sichergestellt worden sei, gab der Beschuldigte an, er sei betrunken gewesen. Die Karten könnten von überall stammen. Vielleicht habe er sie auf der Strasse gefunden (Urk. D2/2/1 Frage 46 f.). Zudem bestätigte der Beschuldigte, am 15. Juni 2018 in D.\_\_\_\_\_ gewesen zu sein (Urk. D2/2/1 Fragen 6 ff.).

#### **E. 4.2.5**

Die Geschädigte B.\_\_\_\_\_ gab zu Protokoll, cirka um 17.30 Uhr am Bürkliplatz aufs Feierabendschiff gegangen zu sein und sich auf dem Schiff an eine extrem schnelle Bewegung, wie ein pickender Vogel, zu erinnern, welche sie als Schatten hinter ihr wahrgenommen habe. Als sie sich umgedreht habe, habe sie nichts/niemanden gesehen. Ihre Tasche sei zu diesem Zeitpunkt hinter ihr unverschlossen, auf einer Bank gestanden, etwa 50 cm entfernt (Urk. D2/10 Fragen 10 f.). Sie habe unmittelbar nach dem Ablegen ihr Portemonnaie aus ihrer Handtasche genommen, um das Billett zu zeigen und das Portemonnaie dann wieder in die Tasche verstaut (Urk. D2/10 Frage 8). Die Geschädigte schloss zudem aus, dass sich der Diebstahl des Portemonnaies nach dem Verlassen des Schiffs ereignet habe (Urk. D2/10 Frage 38). Die Geschädigte konnte sich an eine männliche Person erinnern, welche an ihr vorbeigelaufen sei, wobei ihre Beschreibung als türkisch/arabisch, unter 170 cm, etwas "vermergelt", mit weiss-grauschwarzen Haaren auf den Beschuldigten zutrifft (Urk. D2/10 Frage 16; Urk. D1/14/4 Frage 31; vgl. Fotodokumentation Urk. D1/2 und Verhaftungsfoto Urk. D1/19/1). Gegenüber der Staatsanwaltschaft gab sie an, sie sei sich zu mindestens 70 % sicher, dass es sich beim Beschuldigten um den Mann handle, der ihr aufgefallen sei (Urk. D1/14/4 Fragen 33 ff.). Der Wert des Portemonnaies sei etwa Fr. 30.–. Im Portemonnaie hätte sich Bargeld von Fr. 150.–, eine Kreditkarte

- 15 - Supercard/Mastercard, eine Maestro Karte UBS, diverse Notizen und ein SBB Generalabonnement von Fr. 3'860.– befunden, wobei der Wiederbeschaffungswert des Generalabonnements Fr. 30.– betragen habe (Urk. D1/14/4 Frage 17).

#### **E. 4.2.6**

Der Ehemann der Geschädigten L.\_\_\_\_\_ gab ebenfalls zu Protokoll, ihm sei auf dem Schiff ein Mann aufgefallen, der sich nicht wie in normaler Passagier benommen habe (Urk. D2/11 Frage 7), wobei er den Beschuldigten auf der Wahlbildkonfrontation nicht identifizierte, sondern mit einer 90% Sicherheit einen anderen Mann als den auffälligen Fahrgast bezeichnete (Urk. D2/11 Fragen 18 ff.). L.\_\_\_\_\_ bestätigte die Angabe seiner Ehefrau, wonach sie um 17.30 Uhr auf das Schiff gegangen seien, sie ihr GA vorgewiesen habe, ihr Portemonnaie verstaut und ihre Handtasche auf der Sitzbank deponiert habe (Urk. D2/11 Fragen 10, 25). L.\_\_\_\_\_ hielt auch fest, dass der Diebstahl nicht nach dem Verlassen des Schiffs passiert sei. Dies würden sie [B.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_] ausschliessen (Urk. D2/11 Frage 42). Da der Beschuldigte nicht mit der Auskunftsperson L.\_\_\_\_\_ konfrontiert wurde, sind die Aussagen von L.\_\_\_\_\_ jedoch nicht zulasten des Beschuldigten verwertbar (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_886/2017 vom 26. März 2018 E. 2.3.2 m.w.H.).

#### **E. 4.2.7**

Der Zeuge M.\_\_\_\_\_, der den Beschuldigten am 15. Juni 2018 verhaftete, gab an, in einer der beim Beschuldigten sichergestellten Parfümverpackungen die Bankkarten der Geschädigten B.\_\_\_\_\_ gefunden zu haben, als er die Verpackung geöffnet habe. Die Parfüms hätten sich in der schwarzen Tasche befunden, welche der Beschuldigte bei der Verhaftung dabei gehabt habe (Urk. D1/14/5 Frage 15). Entsprechendes ergibt sich auch aus dem Polizeirapport vom 16. Juni 2018 (Urk. D2/1 S. 3 ff.; vgl. auch Urk. D3/7).

#### **E. 4.2.8**

Beim Beschuldigten konnte zudem eine Quittung des Restaurants N.\_\_\_\_\_ in D.\_\_\_\_\_ gefunden werden, wonach dieser am 15. Juni 2018, um 18:57 Uhr, eine Stange Bier bezahlte (Urk. D3/6). Gemäss Rapport vom 15. Juni 2018 sei es vom Zeitlichen her gut möglich, dass der Beschuldigte das Schiff um 18:38 Uhr in D.\_\_\_\_\_ verlassen habe (Urk. D2/1 S. 3). Der Beschuldigte bestätigte in der Ein-

- 16 - vernahme vom 16. Juni 2018 zum fraglichen Zeitpunkt im Restaurant N.\_\_\_\_\_ in D.\_\_\_\_\_ gewesen zu sein (Urk. D2/2/1 Fragen 18 f.).

#### **E. 4.2.9**

Es trifft nach dem Gesagten zwar zu, dass die Geschädigte B.\_\_\_\_\_ noch ihre Ehemann L.\_\_\_\_\_ den Diebstahl unmittelbar beobachten konnten. Liegen keine direkten Beweise vor, ist nach der Rechtsprechung indes auch ein indirekter Beweis zulässig. Beim Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich alleine nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweisen und einzeln betrachtet die Möglichkeit des Andersseins offen lassen, können in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das bei objektiver Betrachtung keine Zweifel bestehen lässt, dass sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Auf das einzelne Indiz ist der In-dubio-Grundsatz denn auch nicht anwendbar. Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis gleichwertig (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.4; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1427/2016 vom 27. April 2017 E. 3 je m.w.H.). Vorliegend besteht mit der Vorinstanz und entgegen der Auffassung der Verteidigung eine überzeugende und geschlossene Indizienkette, dass der Beschuldigte am 15. Juni 2018 das gleiche Schiff wie das Ehepaar B.\_\_\_\_\_ L.\_\_\_\_\_ cirka um 17.30 Uhr am Bürkliplatz bestieg, wobei der Beschuldigte das Schiff in D.\_\_\_\_\_ mutmasslich um 18.38 Uhr wieder verliess. B.\_\_\_\_\_ legte schlüssig dar, dass sie ihr Portemonnaie nach Ablegen des Schiffs noch hatte, da sie ihr Billett vorweisen musste. Ebenfalls ist aufgrund ihrer glaubhaften Aussage erstellt, dass sich der Diebstahl auf der Schifffahrt ereignete, obwohl sie den Diebstahl nicht unmittelbar beobachtete, sondern erst im Nachhinein durch den Anruf ihrer Bank auf den Verlust aufmerksam wurde. B.\_\_\_\_\_ ist auf dem Schiff zudem ein seltsamer Fahrgast aufgefallen, wobei sie den Beschuldigten zu 70% als den betreffenden Fahrgast bezeichnete. Der Beschuldigte wurde schliesslich um etwa 21.30 Uhr in D.\_\_\_\_\_ verhaftet und dabei konnten die Bankkarten der Geschädigten B.\_\_\_\_\_ in einer Parfümverpackung sichergestellt werden. Die Behauptung des Beschuldigten die Karten gefunden zu haben, ist aufgrund der Tatsache, dass er sich in einer Par-

- 17 - fümverpackung versteckte, als klare Schutzbehauptung zu werten und ein weiteres Indiz für seine Täterschaft. Dass die Karten in der Parfümverpackung gefunden wurden, spricht nämlich vielmehr dafür, dass der Beschuldigte das Diebesgut sicher verstecken

wollte. Die Höhe des Deliktsgutes beträgt indessen nicht ca. Fr. 4'040.–, sondern Fr. 210.–, da die Geschädigte B.\_\_\_\_\_ das Generalabonnement für Fr. 30.– wiederbeschaffen konnte. Im Übrigen ist der Sachverhalt anklagegemäss erstellt.

### **E. 4.3**

Dossier Nr. 3

#### **E. 4.3.1**

Dem Beschuldigten wird schliesslich zusammengefasst vorgeworfen, am 15. Juni 2018 um circa 21.30 Uhr im Restaurant "O.\_\_\_\_\_" in D.\_\_\_\_\_ die Handtasche der Geschädigten K.\_\_\_\_\_ im Wert von rund Fr. 100.– samt Inhalt (insgesamt circa Fr. 1'759.– [recte: 1'755.–) entwendet zu haben, wobei er das im Portemonnaie gefundene Bargeld von Fr. 600.– später zu einem Bund gefaltet in seinen Socken versteckt habe (Urk. 23 S. 3 f.).

#### **E. 4.3.2**

Bezüglich der Aussagen des Beschuldigten, der Geschädigten K.\_\_\_\_\_, des Zeugen P.\_\_\_\_\_ und der Zeugin Q.\_\_\_\_\_ kann grundsätzlich auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 68 S. 28 ff.). Ergänzend bzw. zusammenfassend das Folgende:

#### **E. 4.3.3**

Der Beschuldigte bestritt in der polizeilichen Befragung vom 16. Juni 2018, den Diebstahl begangen zu haben und gab an, ein anderer habe den Diebstahl begangen. Er [der Beschuldigte] habe den Typen gesehen, welcher die Handtasche gestohlen und durchsucht habe (Urk. D3/4 Frage 28). Auf Nachfrage, ob er den mutmasslichen Täter beschreiben könne, gab der Beschuldigte an, er wolle lieber nichts sagen, um nicht noch mehr Probleme zu bekommen (Urk. D3/4 Frage 30). Er [der Beschuldigte] habe lediglich Geld und andere Dinge, an die er sich nicht mehr erinnern könne, an sich genommen (Urk. D3/4 Frage 29). Er sei zufällig im Restaurant "O.\_\_\_\_\_" gewesen, könne sich aber nicht mehr erinnern, was er nach dem Verlassen des Restaurants gemacht habe (Urk. D3/4 Fragen 21 und 27). In der Einvernahme vom 14. August 2018 räumte der Beschuldigte den Diebstahl ein und gab an, betrunken gewesen zu sein und Geld gebraucht zu ha-

- 18 - ben (Urk. D1/15/3 Fragen 26 ff.), wobei er in der Schlusseinvernahme vom 27. November 2018 wieder angab, auf seine polizeilichen Aussagen zu verweisen (Urk. D1/15/4 Frage 19). Die Aussagen des Beschuldigten fallen mithin widersprüchlich, teilweise lebensfremd und insgesamt wenig glaubhaft aus.

#### **E. 4.3.4**

Die Geschädigte und Zeugin K.\_\_\_\_\_ schilderte das Tatgeschehen dagegen konstant und lebensnah, sie habe den Beschuldigten im Restaurant nicht gesehen und nicht bemerkt, wie ihre Handtasche gestohlen worden sei (Urk. D3/3 Fragen 12 ff.; Urk. D3/18 Fragen 19 und 24; Urk. D1/14/10 Frage 19). Als sie habe bezahlen wollen, habe sie nach ihrer Handtasche greifen wollen und gemerkt, dass sie plötzlich nicht mehr da gewesen sei (Urk. D3/3 Frage 15; Urk. D1/14/10 Fragen 12 und 21). Sie sei aufgestanden und habe gefragt, wo ihre Handtasche sei. Das Ehepaar [Herr P.\_\_\_\_\_ und Frau Q.\_\_\_\_\_], welches den Beschuldigten später gestellt habe, habe ihr gesagt, ein Mann habe ihre Handtasche in eine grosse Tasche gelegt und anschliessend das Lokal verlassen. Sie und das Ehepaar hätten den Beschuldigten verfolgt (Urk. D1/14/10 Frage 12). In der grossen Tasche habe sie ihre

Agenda und ihr Portemonnaie gesehen (Urk. D3/3 Frage 16; Urk. D3/18 Fragen 24 ff.). Der Mann des Ehepaars und ein weiterer Mann hätten den Beschuldigten festgehalten, bis die Polizei gekommen sei (Urk. D3/3 Frage 16; vgl. auch Urk. D3/18 Frage 25). Die Handtasche habe einen Wert von cirka Fr. 100.–, darin hätten sich ein Portemonnaie (Wert Fr. 200.–), eine Sonnenbrille (Wert Fr. 400.–), ein Buch (Fr. 40.–), ein Brillenputztuch (Wert Fr. 15.–), ihre ID, zwei Bankkundenkarten ZKB und Sparkasse, ein Mobiltelefon Samsung, diverse Notizzettel und Fahrzeugschlüssel sowie Bargeld von Fr. 600.– befunden (Urk. D1/14/1 Fragen 16. f).

#### **E. 4.3.5**

Der Zeuge P. \_\_\_\_\_ sagte in Übereinstimmung mit den Aussagen der Geschädigten K. \_\_\_\_\_ aus und erkannte den Beschuldigte an der Wahlbildkonfrontation ohne jeglichen Zweifel als den am Bahnhof D. \_\_\_\_\_ gestellten Täter (Urk. D3/16 Fragen 11 ff.). Die Aussagen seiner Ehefrau, Frau Q. \_\_\_\_\_, sind im Kerngeschehen ebenfalls übereinstimmend mit den Aussagen der Geschädigten. Frau Q. \_\_\_\_\_ identifizierte den Beschuldigten zudem auch eindeutig als Täter (Urk. D3/17 Fragen 11 ff.).

- 19 -

#### **E. 4.3.6**

Gestützt auf die deckungsgleichen Aussagen der Geschädigten K. \_\_\_\_\_ und der Zeugen P. \_\_\_\_\_ und Q. \_\_\_\_\_ ist ohne Weiteres erstellt, dass der Beschuldigten den Diebstahl zulasten der Geschädigten K. \_\_\_\_\_ beging. Zudem lässt sich den Akten entnehmen, dass der Beschuldigte am 15. Juni 2018, um 21:49 Uhr, am Bahnhof D. \_\_\_\_\_ verhaftet wurde und das inkriminierte Deliktsgut sichergestellt wurde (vgl. Urk. D3/1 und Urk. D3/13+14). Der Sachverhalt ist demnach erstellt.

#### **E. 5**

Missachtungen der Eingrenzungsverfügung

##### **E. 5.1**

Dem Beschuldigten wird zusammengefasst vorgeworfen, am 14. Mai 2018 in F. \_\_\_\_\_ sowie am 15. Juni 2018 in D. \_\_\_\_\_ gegen die Eingrenzungsverfügung des Migrationsamtes des Kantons Zürich vom 2. Februar 2018 verstossen zu haben, indem er das Gebiet der Gemeinden R. \_\_\_\_\_, S. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ nicht hätte verlassen dürfen, was ihm bekannt gewesen sei (Dossier Nr. 4 und 5).

##### **E. 5.2**

Mit Eingrenzungsverfügung vom 2. Februar 2018 wurde die Dispositivziffer 1 der Verfügung des Migrationsamtes Zürich vom 29. November 2016 angepasst und dem Beschuldigten untersagt, das Gemeindegebiet R. \_\_\_\_\_, S. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ zu verlassen. Dem Beschuldigten wurde die Eingrenzungsverfügung am 3. Februar 2018 inklusive der Planbeilage, welche den zulässigen Rayon der Gemeindegebiete aufzeigt, ausgehändigt und die Verfügung auf Italienisch übersetzt (Urk. D4/3+4+5).

##### **E. 5.3**

Dass sich der Beschuldigte am 15. Juni 2018 in D. \_\_\_\_\_ aufhielt, ist aufgrund seiner Verhaftung ohne Weiteres erstellt (Urk. D3/1). Dasselbe gilt für die zweite Missachtung in F. \_\_\_\_\_, wo der Beschuldigte am 14. Mai 2018 am Bahnhof F. \_\_\_\_\_ verhaftet wurde (Urk. D5/11/1). Unerheblich ist, dass die Eingrenzungsverfügung auf einen Alias-Namen

des Beschuldigten lautet (vgl. dazu Urk. D4/14). Die Zeugen T. \_\_\_\_\_ und U. \_\_\_\_\_ bestätigten, dass dem Beschuldigten die Eingrenzungsverfügung inklusive Planbeilage übergeben und auf Italienisch übersetzt wurde (Urk. D4/15/1+2). Der Beschuldigte gab zudem in der Einvernahme vom 14. August 2018 an, den Vorhalt [die Eingrenzungsverfügung vom 2. Februar 2018] übersetzt erhalten und verstanden zu haben. Er lehne die-

- 20 - sen Vorwurf ab. Man könne ihn nicht auf einen bestimmten Ort eingrenzen (Urk. D1/15/2 Frage 64).

#### **E. 5.4**

Auf den Einwand der Verteidigung, die Eingrenzungsverfügung sei nicht (rechtswirksam) eröffnet worden, da die Anforderungen an eine Übersetzung nicht eingehalten worden seien, ist nachfolgend im Rahmen der rechtlichen Würdigung einzugehen.

#### **E. 5.5**

Die Anklagevorwürfe in Dossier Nr. 4 und 5 sind nach dem Gesagten ebenfalls anklagegemäss erstellt. III. Schuldpunkt - Rechtliche Würdigung 1. Diebstähle

#### **E. 10**

Monate Freiheitsstrafe anzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.